

Hinweise zur Beitragsveranlagung 2024

Nutzen Sie unser Mitgliederportal für die Beitragsveranlagung -> <https://portal.slaek.de>. Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an oder gehen Sie auf -> Jetzt Registrieren, wenn Sie das Portal noch nicht genutzt haben. Sie werden Schritt für Schritt durch die Selbsteinstufung geführt. Infoboxen helfen Ihnen bei Unklarheiten weiter. Die benötigten Unterlagen laden Sie sicher hoch.

Maßgebend für die Selbsteinstufung

ist der Status des Mitgliedes zum 1. Februar des aktuellen Beitragsjahres (= Veranlagungstichtag). Ihre Einstufung erfolgt nach der - an diesem Tag - zutreffenden Rubrik und mit den dort genannten Nachweisen.

Wechsel der Kammer

Meldet sich ein Mitglied nach dem 1. Februar aus der Sächsischen Landesärztekammer ab, ist der Jahresbeitrag vollständig an die Sächsische Landesärztekammer zu entrichten. In der neuen Ärztekammer sind Sie den Rest des Beitragsjahres beitragsfrei.

Bezugsjahr für die Beitragsbemessung

Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Jahres (Vorvorjahr) vor dem Beitragsjahr sind die rechnerische Grundlage. Wurden im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte erzielt, werden die Einkünfte des letzten Jahres zur Bemessung herangezogen.

Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit

sind alle Einkünfte, die aus Tätigkeiten erzielt werden, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft und Medien, in der Verwaltung und im öffentlichen Dienst). Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten sind zusammenzuzählen.

Nachweis der Einkünfte

Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit weisen Sie mittels Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. der Bestätigung durch den Steuerberater nach. In Ausnahmefällen akzeptieren wir die Eigenbestätigung mit den angegebenen Unterlagen.

Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid als MUSTER:

Finanzamt XXX
IdNr. XXX, Steuernummer XXX

Bescheid für Jahr 2022
über
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

...

Besteuerungsgrundlagen Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	2.500		
aus anderer selbständiger Arbeit	3.400		
aus Beteiligungen	<u>500</u>		
Einkünfte	6.400		xxx
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	65.000	xxx	
ab Werbungskosten	1.150	xxx	
Wege Wohnung – Arbeitsstätte	350		
Beiträge zu Berufsverbänden			
Einkünfte	63.500	xxx	xxx

Beispielrechnung:

Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit Ehemann: **6.400 EUR + 63.500 EUR = 69.900 EUR // Stufe 14 - Beitrag 320 EUR**

Fristen

Der Selbsteinstufungsbogen und die erforderlichen Nachweise sind bis zum 1. März des Beitragsjahres einzureichen bzw. online über das Mitgliederportal zu melden. Sofern Ihnen die Unterlagen nicht bis zum Termin vorliegen, beantragen Sie bitte eine Fristverlängerung dafür (siehe Anschreiben zum Kammerbeitrag).

Weitere Hinweise finden Sie im Internet unter www.slaek.de

Ärzte -> Mitgliedschaft -> Kammerbeitrag -> FAQ